

**über die Erhebung von  
Gebühren und Kostenersatz für  
die öffentliche Wasserversorgung  
(Wassergebührensatzung - WGKS)**

Stand: 09.12.2021

Präambel .....	2
I. Teil - Wassergebührenerhebung .....	2
§ 1 Erhebungsgrundsatz .....	2
§ 2 Gebührensschuldner .....	2
§ 3 Grundgebühr .....	2
§ 4 Mengengebühren .....	3
§ 5 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers .....	4
§ 6 Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum .....	4
§ 7 Abschläge/Vorauszahlung .....	5
II. Teil - Öffentlich-rechtlicher Kostenersatz .....	6
§ 8 Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Kostenersatz .....	6
§ 9 Vorausleistungen .....	7
§ 10 Veranlagung und Fälligkeit .....	7
III. Teil - Allgemeines .....	7
§ 11 Anzeigepflichten .....	7
§ 12 Datenschutz/Datenaustausch mit Dritten/Widerspruchsrecht .....	7
§ 13 Öffentliche Last .....	11
§ 14 Einbindung Dritter in die Bescheiderstellung .....	11
§ 15 Ordnungswidrigkeiten .....	11
§ 16 Umsatzsteuer .....	12
§ 17 Sprachform .....	12
§ 18 Übergangsregelungen .....	12
§ 19 In-Kraft-Treten .....	12

## **Präambel**

Aufgrund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), von § 3 Abs. 6 Nr. 6 Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) und § 16 Abs. 1, 3 und 5 BerIBG hat der Aufsichtsrat der Berliner Wasserbetriebe am 20.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Teil - Wassergebührenerhebung**

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Berliner Wasserbetriebe erheben für die Vorhaltung und Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage folgende Gebühren:

1. Grundgebühren,
2. Mengengebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Anschlussnehmer gemäß § 2 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenschuldner über. Die Weiterhaftung des bisherigen Gebührenschuldners gemäß § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück gemäß § 2 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (u. a. Wasserwerke, Pumpwerke, Rohrleitungen) und für das Vorhalten der Messeinrichtung erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße tageweise berechnet, wobei bei Wasserzählern mit der Größe bis zu Q<sub>n</sub> 6 / Q<sub>3</sub> 10 eine Differenzierung nach Verbrauchsmengengruppen erfolgt. Für Abrechnungszeiträume, die nicht das ganze Abrechnungsjahr (in der Regel 365 Tage) umfassen, wird auf der Basis des bezogenen Wassers der Jahresverbrauch berechnet, der Grundlage der Grundgebührenerhebung ist. Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße (Gebührensatz):

bis QN* m <sup>3</sup> /h	bis Q <sub>3</sub> **m <sup>3</sup> /h	bei jährlichem Wasserverbrauch	Grundgebühr netto	Grundgebühr brutto
QN 2,5	Q <sub>3</sub> 4	0 m <sup>3</sup> bis 100 m <sup>3</sup>	0,045 EUR/Tag	0,048 EUR/Tag
	Q <sub>3</sub> 4	101 m <sup>3</sup> bis 200 m <sup>3</sup>	0,060 EUR/Tag	0,064 EUR/Tag
	Q <sub>3</sub> 4	201 m <sup>3</sup> bis 400 m <sup>3</sup>	0,099 EUR/Tag	0,106 EUR/Tag
	Q <sub>3</sub> 4	401 m <sup>3</sup> bis 1000 m <sup>3</sup>	0,198 EUR/Tag	0,212 EUR/Tag
	Q <sub>3</sub> 4	ab 1001 m <sup>3</sup>	0,300 EUR/Tag	0,321 EUR/Tag
QN 6	Q <sub>3</sub> 10	0 m <sup>3</sup> bis 400 m <sup>3</sup>	0,480 EUR/Tag	0,514 EUR/Tag
	Q <sub>3</sub> 10	ab 401 m <sup>3</sup>	0,720 EUR/Tag	0,770 EUR/Tag
QN 10	Q <sub>3</sub> 16		1,200 EUR/Tag	1,284 EUR/Tag
QN15	Q <sub>3</sub> 25		1,800 EUR/Tag	1,926 EUR/Tag
QN 40	Q <sub>3</sub> 63		4,800 EUR/Tag	5,136 EUR/Tag
QN 60	Q <sub>3</sub> 100		7,200 EUR/Tag	7,704 EUR/Tag
QN 150	Q <sub>3</sub> 250		18,800 EUR/Tag	19,260 EUR/Tag

\*) Nenndurchfluss, \*\*) Dauerdurchfluss

Bei Standrohren mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke entfällt die Grundgebühr.

- (3) Die tageweise Berechnung der Grundgebühr gemäß Absatz 2 Satz 1 gilt auch beim Ein- und Ausbau des Wasserzählers.
- (4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als drei Tage unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.
- (5) Bei mehreren Wasseranschlüssen eines Grundstücks gemäß § 2 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung wird für jeden Zähler eine Grundgebühr entsprechend der Nenngröße berechnet. Bei einem Verbundwasserzähler richtet sich die Bemessung nach dem (größeren) Hauptzähler.

#### § 4 Mengengebühren

Die Mengengebühr wird auf der Grundlage der gemäß § 19 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung festgestellten Wassermenge ermittelt. § 21 Wasserversorgungssatzung und § 5 dieser Satzung bleiben unberührt (Feststellung der Wassermenge durch rechnerische Ermittlung und Schätzung).

Die Mengengebühr (Gebührensatz) beträgt 1,694 EUR pro m<sup>3</sup>.

Bei Standrohren mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke wird eine Mengengebühr nach Satz 3 pro m<sup>3</sup> festgestellter Wassermenge erhoben.

## **§ 5 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers**

- (1) Ergibt eine Prüfung des Wasserzählers eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermitteln die Berliner Wasserbetriebe den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind grundsätzlich auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt. Kann die Auswirkung des Fehlers über einen größeren als in Satz 1 benannten Zeitraum festgestellt werden, ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## **§ 6 Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, spätestens mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Beim Wechsel des Gebührenschildners gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschild des bisherigen Gebührenschildners mit dem Übergang der Gebührenpflicht.
- (3) Der Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem Tag nach der vorherigen und dem Tag der aktuellen Ablesung oder, wenn eine Ablesung nicht stattgefunden hat, dem Stichtag der rechnerischen Ermittlung bzw. Schätzung. Der Veranlagungszeitraum beträgt in der Regel etwa 12 Monate (Abrechnungsjahr).
- (4) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner oder dessen Bevollmächtigten zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Abschläge/Vorauszahlung**

- (1) Jeweils zweimonatlich eines jeden Jahres sind Abschläge auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 3 und 4 zu leisten. Die jeweiligen Abschläge sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Abrechnungsjahr wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. Für die Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Macht der Anschlussnehmer gemäß § 2 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Eine Änderung des Veranlagungszeitraums und der Anforderung von Abschlägen kann von den Berliner Wasserbetrieben angeordnet werden.
- (3) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Veranlagungszeitraums Vorauszahlung auf die Gebührenschuld zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer gemäß § 2 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Veranlagungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer gemäß § 2 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung. Macht der Anschlussnehmer gemäß § 2 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Veranlagungszeitraum über mehrere Monate, so kann die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangt werden, wie die Berliner Wasserbetriebe Abschläge erheben. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Gebührenerhebung zu verrechnen.

## II. Teil - Öffentlich-rechtlicher Kostenersatz

### § 8 Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Kostenersatz

- (1) Der Anschlussnehmer gemäß § 2 Abs 1 Wasserversorgungssatzung im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den öffentlich-rechtlichen Kostenersatz hat den Berliner Wasserbetrieben den Aufwand
1. für die Herstellung des Hausanschlusses,
  2. für die Erneuerung des Teils des Hausanschlusses gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 1 und 3 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung,
  3. für die Veränderung des Hausanschlusses,
- sowie
4. für die Unterhaltung des Teils des Hausanschlusses gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 1 und 3 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung,
- zu ersetzen (öffentlich-rechtlicher Kostenersatz). § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Herstellung des Hausanschlusses erheben die Berliner Wasserbetriebe einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatz gemäß Anlage 1.
- (3) Für die Erneuerung des Teils des Hausanschlusses gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 1 und 3 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung erheben die Berliner Wasserbetriebe einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatz gemäß Anlage 2.
- (4) Für die Veränderung des Hausanschlusses erheben die Berliner Wasserbetriebe einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatz gemäß Anlage 3.
- (5) Für die Unterhaltung des Teils des Hausanschlusses gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 1 und 3 der Wasserversorgungssatzung erheben die Berliner Wasserbetriebe einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatz gemäß Anlage 4.
- (6) Eigentümer verschiedener Grundstücke, die über einen gemeinsamen Hausanschluss gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 3 Wasserversorgungssatzung verfügen, haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Vorausleistungen**

Die Berliner Wasserbetriebe können Vorausleistungen auf den öffentlich-rechtlichen Kostenersatz verlangen. Die Vorausleistungen dürfen 60 % der späteren Kosten nicht übersteigen. Eine entrichtete Vorausleistung wird mit der endgültigen Erhebung des öffentlich-rechtlichen Kostenersatzes verrechnet.

## **§ 10 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Kostenersatz entsteht bei der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses mit dessen Fertigstellung; in den übrigen Fällen (Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung des Hausanschlusses) mit der Beendigung der Baumaßnahme. Der öffentlich-rechtliche Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **III. Teil - Allgemeines**

### **§ 11 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer gemäß § 2 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung den Berliner Wasserbetrieben schriftlich anzuzeigen:
  1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks gemäß § 2 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung, Bestellung von Erbbaurechten und Schaffung sonstiger dinglicher Berechtigungen;
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung gemäß § 2 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Berliner Wasserbetrieben entfällt, mindestens jedoch bis zum Wirksamwerden der dinglichen Rechtsänderung.

### **§ 12 Datenschutz/Datenaustausch mit Dritten/Widerspruchsrecht**

- (1) Für die Berliner Wasserbetriebe gelten die Vorschriften zum Datenschutz aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und – soweit anwendbar – dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz („BlnDSG“). Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO ist: Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, Telefon: 0800.2927587 (kostenfreie Servicenummer), Fax: 030.8644-2810, E-Mail: [service@bwb.de](mailto:service@bwb.de).

Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten der Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst diejenigen personenbezogenen Daten, die in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in der jeweils geltenden Fassung für die Berliner Wasserbetriebe genannt sind.

- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte der Berliner Wasserbetriebe steht dem Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der Anschrift Berliner Wasserbetriebe, Datenschutzbeauftragte(r), Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, und der E-Mail-Adresse [datenschutz@bwb.de](mailto:datenschutz@bwb.de) zur Verfügung.
- (3) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten der Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 BerlBG zur Begründung, Durchführung, Abrechnung und Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses sowie der Vollstreckung daraus, jeweils nach Maßgabe der einschlägigen nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) und f) DSGVO. Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist eine sachgerechte Durchführung des Benutzungsverhältnisses nicht möglich.
- (4) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Benutzungsverhältnisses von den Gebührenschuldnern gemäß § 2 Abs. 1 erhalten. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe oder von Dritten, z. B. Auskunftsteilen, erhalten.



- (5) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten zum Zweck der Befragung von Gebührenschnldnern gemäß § 2 Abs. 1 sowie der Markt- und Meinungsforschung. Die Verarbeitung kann auf der Grundlage des berechtigten Interesses (bei der Befragung von Gebührenschnldnern gemäß § 2 Abs. 1 gilt dies für den jeweils aktuellen Gebührenschnldner gemäß § 2 Abs. 1) gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO erfolgen.
- (6) Soweit die Berliner Wasserbetriebe von ihren Gebührenschnldnern gemäß § 2 Abs. 1 eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Funkfernauslesung) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die den Berliner Wasserbetrieben vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe übermittelt werden. Nach dem Widerruf können die personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden, soweit dies auf einer anderen Rechtsgrundlage als der Einwilligung zulässig ist, z. B. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Berliner Wasserbetriebe.
- (7) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Gebührenschnldner gemäß § 2 Abs. 1 erfolgt – im Rahmen der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Dienstleister für Wasserabnehmer- und Abrechnungsservice, Kreditinstitute, Versicherungen, Auskunftsteien, Vollstreckungsdienstleister, Rechtsanwälte sowie ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker. Bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten im Einzelfall auch an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergeleitet, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für die Markt- und Meinungsforschung werden personenbezogene Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute weitergeleitet.
- (8) Die personenbezogenen Daten der Gebührenschnldner gemäß § 2 Abs. 1 werden für die in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke gespeichert. Die Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, also ab der Mitteilung durch den Gebührenschnldner gemäß § 2 Abs. 1 oder einen Dritten, verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Rechtfertigungsgründe für die Speicherung und Verarbeitung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung

(AO). Daten, die für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses mit dem Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 erhoben wurden, sind nicht mehr für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses notwendig, wenn das jeweilige Benutzungsverhältnisses mit dem Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 beendet ist und sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind. Die zum Zweck der Befragung von Gebührenschuldnern gemäß § 2 Abs. 1 sowie der Markt- und Meinungsforschung gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn eine für die Verarbeitung eingeholte Einwilligung widerrufen wurde oder das berechtigte Interesse für die Verarbeitung nicht mehr besteht, spätestens zwei Jahre nach der Befragung von Gebührenschuldnern gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Maßnahme zur Markt- und Meinungsforschung, soweit die Verarbeitung nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage notwendig und rechtlich zulässig ist.

- (9) Die Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 haben gegenüber den Berliner Wasserbetrieben Rechte auf unentgeltliche Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 – 20 DSGVO. Entsprechende Anfragen können schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende E-Mail Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.
- (10) Sofern die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten zur Durchführung der Wasserversorgung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO oder aufgrund des berechtigten Interesses der Berliner Wasserbetriebe gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO verarbeiten, haben die Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr; es sei denn, sie können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Berliner Wasserbetriebe.

Die Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 können jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Befragung von Gebührenschuldnern gemäß § 2 Abs. 1 widersprechen; die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Eine telefonische Kontaktaufnahme durch die Berliner Wasserbetriebe zur Befragung von Gebührenschuldnern gemäß § 2 Abs. 1 erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Gebührenschuldners gemäß § 2 Abs. 1.

Der Widerspruch kann schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.

- (11) Jeder Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes, seines Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde für datenschutzrechtliche Beschwerden in Berlin ist der/die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Friedrichstr. 219, Besuchereingang: Puttkamerstr. 16 - 18 in 10969 Berlin.
- (12) Weitere Datenschutzhinweise sind auf der Homepage der Berliner Wasserbetriebe unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.bwb.de/de/225.php>.

### **§ 13 Öffentliche Last**

Gebühren und öffentlich-rechtlicher Kostenersatz ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück gemäß § 2 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung.

### **§ 14 Einbindung Dritter in die Bescheiderstellung**

Zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, zur Abgabeberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben können die Berliner Wasserbetriebe Dritte beauftragen. Die Berliner Wasserbetriebe können sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch automatisierter Datenverarbeitungsanlagen Dritter bedienen.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 6 Nr. 6 Satz 3 des BerlBG sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 11 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Berliner Wasserbetriebe

## **§ 16 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben (Gebühren, öffentlich-rechtlicher Kostenersatz) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 17 Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

## **§ 18 Übergangsregelungen**

- (1) Die Vertragsbestimmungen für die Wasserversorgung von Berlin treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse der Berliner Wasserbetriebe mit den Grundstückseigentümern auf der Grundlage der Vertragsbestimmungen für die Wasserversorgung von Berlin enden mit Ablauf des 31.12.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass bis zum 31.12.2021 ergänzende besondere Vertragsbedingungen mit den Gebührenschuldern gemäß § 2 Abs. 1 vereinbart wurden. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung vereinbarte besondere Vertragsbedingungen zu technischen Regelungen und/oder besonderen Anschlusssituationen gelten für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung zusätzlich zu den öffentlich-rechtlichen Regelungen dieser Satzung fort, wenn sie nicht vorher auslaufen oder gesondert gekündigt werden.

Die Frist nach Satz 2 kann einmalig in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag des Gebührenschuldners gemäß § 2 Abs. 1 durch die Berliner Wasserbetriebe verlängert werden. Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor Ablauf des 5-Jahreszeitraums nach Satz 2 schriftlich bei den Berliner Wasserbetrieben zu stellen.

## **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

<b>Anlage 1: öffentlich-rechtlicher Kostenersatz für die Herstellung des Hausanschlusses – Einheitssatz</b>			
		<b>DN 32, DN 40, DN 50</b>	<b>DN 80</b>
<b>Kostenersatz</b>	<b>Einzelanschluss</b>	<b>1395,00 EUR</b>	<b>4465,00 EUR</b>
	<b>gemeinsame Zuleitung</b>	<b>1330,00 EUR</b>	<b>3400,00 EUR</b>
	<b>Einzelanschluss an gemeinsame Zuleitung</b>	<b>945,00 EUR</b>	<b>x</b>
<b>zuzüglich Kostenersatz je Meter</b>	<b>ohne Eigenleistung*</b>	<b>160,00 EUR</b>	<b>285,00 EUR</b>
	<b>mit Eigenleistung*</b>	<b>25,00 EUR</b>	<b>145,00 EUR</b>
	<b>zusätzlich im Gebäude</b>	<b>25,00 EUR</b>	<b>x</b>
<b>abzüglich Kostenersatz je Meter</b>	<b>gemeinsamer Baugraben**, Haus- und Grundstücksanschluss werden in einer Trasse verlegt</b>	<b>55,00 EUR</b>	
<p><b>* Über eine Eigenleistung wird auf Antrag entschieden.</b></p> <p><b>** Voraussetzung: Grundstücksanschluss muss unter dem Hausanschluss verlegt werden.</b></p>			

<b>Anlage 2: öffentlich-rechtlicher Kostenersatz für die Erneuerung des Hausanschlusses – Einheitssatz</b>				
		<b>DN 32 – DN 50</b>	<b>DN 80</b>	<b>DN 100 – DN 300</b>
<b>Kostenersatz</b>	<b>inklusive Mauerdurchbruch</b>	<b>580,00 EUR</b>	<b>1015,00 EUR</b>	<b>tatsächlicher Aufwand***</b>
	<b>Mauerdurchbruch in Eigenleistung*</b>	<b>410,00 EUR</b>	<b>890,00 EUR</b>	
	<b>im Rahmen einer Baumaßnahme, inklusive Mauerdurchbruch</b>	<b>460,00 EUR</b>	<b>825,00 EUR</b>	
	<b>im Rahmen einer Baumaßnahme, Mauerdurchbruch in Eigenleistung*</b>	<b>310,00 EUR</b>	<b>720,00 EUR</b>	
<b>zuzüglich Kostenersatz Mehrkosten**</b>	<b>ausschließliche Auswechslung</b>	<b>332,00 EUR</b>	<b>460,00 EUR</b>	<b>tatsächlicher Aufwand***</b>
	<b>ausschließliche Auswechslung im Rahmen einer Baumaßnahme</b>	<b>281,00 EUR</b>	<b>389,00 EUR</b>	
<b>zuzüglich Kostenersatz je Meter</b>	<b>inklusive Mauerdurchbruch</b>	<b>150,00 EUR</b>	<b>280,00 EUR</b>	<b>tatsächlicher Aufwand***</b>
	<b>Mauerdurchbruch in Eigenleistung*</b>	<b>25,00 EUR</b>	<b>x</b>	
	<b>im Rahmen einer Baumaßnahme, inklusive Mauerdurchbruch</b>	<b>125,00 EUR</b>	<b>235,00 EUR</b>	
	<b>im Rahmen einer Baumaßnahme, Mauerdurchbruch in Eigenleistung*</b>	<b>20,00 EUR</b>	<b>x</b>	
	<b>Pflasterarbeiten auf dem Kundengrundstück (im Rahmen einer Baumaßnahme)</b>	<b>50,00 EUR</b>	<b>50,00 EUR</b>	
<b>abzüglich Kostenersatz je Meter</b>	<b>gemeinsamer Baugraben**, Haus- und Grundstücksanschluss werden in einer Trasse verlegt</b>	<b>55,00 EUR</b>		
<p><b>* Über eine Eigenleistung wird auf Antrag entschieden.</b>  <b>** Ausschließliche Auswechslung des Abschnitts des Hausanschlusses auf dem Grundstück.</b>  <b>*** Für die eigenen Kosten der BWB werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren und Lagerhaltungsgebühren für verwendetes Material nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.</b></p>				

<b>Anlage 3: öffentlich-rechtlicher Kostenersatz für die Veränderung des Hausanschlusses – Einheitssatz</b>				
		DN 32 – DN 50	DN 80	DN 100 – DN 300
<b>Kostenersatz</b>	Einzelanschluss	1395,00 EUR	4465,00 EUR	<b>tatsächlicher Aufwand**</b>
	gemeinsame Zuleitung	1330,00 EUR	3400,00 EUR	
	Einzelanschluss an gemeinsame Zuleitung	945,00 EUR	x	
<b>zuzüglich Kostenersatz je Meter</b>	ohne Eigenleistung	160,00 EUR	285,00 EUR	<b>tatsächlicher Aufwand**</b>
	mit Eigenleistung*	25,00 EUR	145,00 EUR	
	zusätzlich im Gebäude	25,00 EUR	x	
		<b>alle DN</b>		
<b>Kostenersatz</b>	Schließung ursprünglicher Anschluss im Zuge einer Umlegung eines Hausanschlusses	<b>890,00 EUR</b>		
		<b>DN 80</b>	<b>DN 100</b>	<b>≥DN 150</b>
<b>Kostenersatz</b>	Dimensionsänderung ohne Einbindung der Kundenanlage	575,06 EUR	743,71 EUR	1057,24 EUR
	Dimensionsänderung mit Einbindung der Kundenanlage	795,75 EUR	989,68 EUR	1420,65 EUR
<b>Kostenersatz</b>	Umbau für Notversorgung - ohne Wasserzählerwechsel	1301,22 EUR	1625,51 EUR	2017,59 EUR
	Umbau für Notversorgung - mit Wasserzählerwechsel	844,55 EUR	1060,20 EUR	1343,65 EUR
<p>* Über eine Eigenleistung wird auf Antrag entschieden.  ** Für die eigenen Kosten der BWB werden zusätzlich Lagerhaltungsgebühren für verwendetes Material nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.</p>				

<b>Anlage 4: öffentlich-rechtlicher Kostenersatz für die Unterhaltung des Hausanschlusses – Einheitssatz</b>				
		DN 20 – DN 65	DN 80 – DN 300	
<b>Kostenersatz</b>	Reparatur - Einsatzzeit vor Ort (1E = 15 Minuten )	34,00 EUR	<b>tatsächlicher Aufwand*</b>	
	Reparatur - An- und Abfahrt	56,50 EUR		
	Material	<b>tatsächlicher Aufwand*</b>		
<p>* Für die eigenen Kosten der BWB werden zusätzlich Lagerhaltungsgebühren für verwendetes Material nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.</p>				